

Die formelle Enteignung

geordneten Gerichte treten.³⁶⁵

Ist der «Bescheid» in Rechtskraft erwachsen, ist der Entschädigungsbetrag dem Enteigneten innerhalb von 30 Tagen auszubezahlen (§ 9 Abs. 1 ExprG). Erst nach Zahlung der Entschädigung kann der Expropriationswerber das enteignete Objekt benutzen, d. h. darüber tatsächlich verfügen (§ 9 ExprG).³⁶⁶

III. Vollzug

1. Vorbereitende Handlungen

Die Regierung ist berechtigt, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme der Aussteckung von Signalen, Pfählen oder anderer Zeichen anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Errichtung des Werkes bzw. die Expropriation bewilligt worden ist (§ 10 ExprG). Es müssen unter Umständen bzw. bei Bedarf solche Massnahmen schon während des Verfahrens ergriffen werden können. Macht die Regierung von dieser Befugnis Gebrauch, ist jedermann verpflichtet, auf seinem Eigentum solche vorbereitende Handlungen wie Vermessungen, Aussteckungen von Pfählen und dergleichen gegen Ersatz des vollen, ihm hieraus erwachsenden Schadens «geschehen zu lassen» (§ 11 ExprG). Wer die Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer solchen für öffentliche Zwecke stattfindenden Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird bestraft (§ 12 ExprG). Es kommt das Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung.³⁶⁷

Besondere Vorschriften finden sich in verschiedenen Gesetzen. Das Denkmalschutzgesetz räumt beispielsweise der Regierung in Art. 6 die Kompetenz ein, die zum Schutze eines gefährdeten Denkmals notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu erlassen.³⁶⁸ Weichen solche Vorschriften vom Expropriationsgesetz ab, gehen sie diesem als *leges speciales* vor.³⁶⁹

366 Zu den Wirkungen der Entschädigung siehe Beck, S. 108.

367 Beck, S. 115.

368 Vgl. auch Art. 43 NSchG.

369 Zu dieser Kollisionsregel vgl. Kley, Verwaltungsrecht, S. 79.